

---

## **Entgeltregelung**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Entgeltregelung gilt für den Landesbetrieb Krematorium Berlin (im Folgenden Krematorium Berlin).

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen sind allen Verträgen zwischen dem Krematorium Berlin und der/dem jeweiligen Vertragspartner/in zugrunde zu legen.

### **§ 2**

#### **Preise, Rechnungslegung**

(1) Für die Nutzung und die Leistungen des Krematoriums Berlin und seiner Einrichtungen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der geltenden Preisliste, die Bestandteil des jeweiligen Vertrages ist, richtet.

(2) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.

(3) Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung an die/den Zahlungspflichtige/n. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen zu begleichen. Die/der Zahlungspflichtige gerät ohne Mahnung nach 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung in Zahlungsverzug. Die/der Zahlungspflichtige hat im Falle des Zahlungsverzugs dem Krematorium Berlin den entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen (vgl. hierzu § 5).

(4) Bei andauernden Vertragsbindungen und/oder fest vereinbarten Mengen/Leistungspaketen können auch andere Zahlungsziele, Skontovereinbarungen, monatliche Zwischenrechnungen, gestaffelte Teilzahlungen oder Sammelrechnungen und Sonderkonditionen vertraglich geregelt werden.

### **§ 3**

#### **Zahlungspflicht**

(1) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 2 dieser Entgeltregelung ist die-/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung des Krematoriums Berlin in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.

(2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Entgelte können ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Vorschriften des § 19 Gesetz über Gebühren und Beiträge und § 59 Landeshaushaltsordnung werden entsprechend angewendet.

## § 5

### Verzugsschaden, Verzugszinsen

Der Verzugsschaden umfasst Verzugszinsen und Kosten, die dem Krematorium Berlin z.B. durch die Beauftragung eines Inkassobüros oder einer/s Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes entstehen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 % und gegenüber einem Unternehmen von mindestens 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt.

## § 6

### Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Zahlungen ist Berlin.

### Anlage: Preisliste

<b>1</b>	<b>Einäscherung</b> einschließlich Sargannahme, Aufbewahren des Sarges bis zu 14 Tagen nach dem Einlieferetag, Bereitstellen der Urne und Aufbewahren der Urne bis zu einem Monat nach der Einäscherung	197,00 €
<b>2</b>	<b>Bereitstellen der Feierhalle</b> einschließlich Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen	
<b>2.1</b>	<b>aus Anlass der Einäscherung im Krematorium Berlin</b>	
2.1.1	für eine Trauerfeier (i.d.R. von bis zu 60 Minuten) einschl. Bereitstellen von Orgel, Harmonium oder Musikübertragungsgeräten	99,00 €
2.1.2	für eine stille Abschiednahme (i.d.R. von bis zu 15 Minuten)	35,00 €
2.1.3	für eine Abschiednahme am offenen Sarg vor Beginn der Trauerfeier oder der stillen Abschiednahme (i.d.R. von bis zu 10 Minuten)	inkl.
<b>2.2</b>	<b>sonstiger Anlass ohne Einäscherung im Krematorium Berlin</b>	
2.2.1	für eine Trauerfeier für die Dauer von bis zu 30 Minuten einschl. Bereitstellen von Orgel, Harmonium oder Musikübertragungsgeräten	159,00 €
2.2.2	je weitere angefangene 10 Minuten	53,00 €
2.2.3	für eine stille Abschiednahme (i.d.R. von bis zu 15 Minuten)	58,00 €
2.2.4	für eine Abschiednahme am offenen Sarg vor Beginn der Trauerfeier oder der stillen Abschiednahme (i.d.R. von bis zu 10 Minuten)	15,00 €

<b>3</b>	<b>Nebenleistungen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Sargaufbewahrung</b>	
3.1.1	Aufbewahren eines Sarges ab dem 15. Tag nach der Einlieferung, je Tag	10,00 €
3.1.2	Aufbewahren eines Sarges für eine Bestattung, die nicht im Krematorium Berlin durchgeführt wird, je Tag	20,00 €
<b>3.2</b>	<b>Urnenverwahrung und Transport</b>	
3.2.1	Aufbewahren einer Urne länger als einen Monat, für jeden weiteren angefangenen Monat	20,00 €
3.2.2	Übersenden einer Urne zum Bestattungsort in Berlin	21,00 €
3.2.3	Übersenden einer Urne zum Bestattungsort innerhalb Deutschlands nach tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch	30,00 €
3.2.4	Übersenden einer Urne zum Bestattungsort außerhalb Deutschlands nach tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch	49,00 €
3.2.5	Bereitstellen einer Ersatzurne	10,00 €
<b>3.3</b>	<b>Auskünfte</b>	
	schriftliche Auskunft aus dem Krematoriumsregister	15,00 €
<b>3.4</b>	<b>Sonderleistungen</b>	
	weitere kostenpflichtige Sonderleistungen	auf Anfrage

Die Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Hinweis: Für die Leichenschau nach § 20 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes gelten besondere Gebühren des Landes Berlin, die neben der Rechnungslegung über die im Krematorium Berlin in Anspruch genommenen Leistungen gesondert eingezogen werden. Die Gebühren richten sich nach Abschnitt IV Tarifstelle 41010 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen.

Stand: 01.01.2010

gez.  
Helmut Siering  
Prokurist der  
Grün Berlin Park und Garten GmbH  
Geschäftsbesorgerin für den  
Landesbetrieb Krematorium Berlin